

Wesentliche geschäftliche Bedingungen **für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH**

Diese wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzuganges bei Erdgas. Im Einzelfall muss ein verbindlicher Netzzugangsvertrag zwischen der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH und dem Transportkunden abgeschlossen werden.

1. Gegenstand des Geschäftes

Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH ermöglicht den Zugang zu ihrem Endverteilungsnetz auf Grundlage der Verbändevereinbarung Gas vom 3. Mai 2002.

Im Netzzugangsvertrag wird eine maximal nutzbare Stundenleistung (kWh/h) sowie eine Transportmenge (kWh/Jahr) vereinbart. Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH stellt die vereinbarte maximal nutzbare Stundenleistung zuzüglich einer Steuerungsdifferenz von 2 % entgeltlich zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Endverteilungsnetzes durch den Transportkunden ist nicht zulässig.

Zur Durchführung des Netzzuganges erbringt die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH alle erforderlichen Systemdienstleistungen.

Die bei den Netzzugangsentgelten genannten Entgelte gelten für den Netzzugang zu bestehenden Netzanschlüssen. Bei neu zu erstellenden oder zu ändernden Netzanschlüssen gehen die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzuganges, insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen, zu Lasten des Transportkunden.

Zusätzliche Dienstleistungen wie z. B. Bilanzausgleich können individuell vereinbart werden. Sie sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzuganges

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen der - Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH - und dem Transportkunden geschlossen. Der Transportkunde muss eine juristische Person sein. Bei neu herzustellenden oder zu ändernden Anschlüssen und bei gekündigten Netzanschlüssen ist ein Netzanschlussvertrag zwischen der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH und dem Netzanschlussnehmer (Eigentümer des erdgasversorgten Grundstücks) erforderlich. Außerdem kann ein Netzendkundenvertrag zwischen der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH und dem Erdgaskunden geschlossen werden.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Transportkunden

Netzzugang erhalten nur Transportkunden, die über eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Zur Absicherung möglicher Risiken aus dem Netzzugang kann die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH Sicherheitsleistungen wie z. B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen verlangen. Die entsprechenden Vereinbarungen werden im Netzzugangsvertrag geregelt.

4. Technische Voraussetzungen des Transportkunden

Zur Abwicklung und Abrechnung des Netzzuganges müssen die ein- bzw. ausgespeisten Erdgasmengen stundenweise gemessen und registriert werden.

Der Netzzugang ist deshalb nur für Erdgaskunden möglich, die über eine geeignete Leistungsmessung mit Datenfernübertragung verfügen.

Abweichend hiervon können private und gewerbliche Heizgaskunden auch ohne Leistungsmessung Netzzugang erhalten. In diesen Fällen wird das in der Verbändevereinbarung Gas vom 3. Mai 2002 beschriebene Lastprofilverfahren herangezogen.

5. Entgelt für den Netzzugang

Das Entgelt für den Netzzugang bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und setzt sich wie folgt zusammen:

- Arbeitsentgelt
- Leistungsentgelt
- Entgelt für die Systemdienstleistungen
- = **Netzzugangsentgelt (netto)**
- ggf. Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen
- ggf. Konzessionsabgabe
- Umsatzsteuer
- Netzzugangsentgelt (brutto)**

Das Arbeitsentgelt ist für die tatsächliche Transportmenge zu bezahlen.

Das Leistungsentgelt ist für die vereinbarte maximal nutzbare Stundenleistung (kWh/h) am Ausspeisepunkt zu bezahlen. Bei Inanspruchnahme der Steuerungsdifferenz von 2 % durch den Transportkunden wird die zusätzliche Leistung mit dem gleichen spezifischen Leistungsentgelt wie die vereinbarte Stundenleistung abgerechnet. Für eine über die Steuerungsdifferenz von 2 % hinausgehende Leistungsanspruchnahme wird ein erhöhtes Leistungsentgelt berechnet. Einzelheiten hierzu regelt der Netzzugangsvertrag.

Das Entgelt für die Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt gilt jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang.

Die Konzessionsabgabe wird in all jenen Fällen, in denen die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH zur Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gebietskörperschaft verpflichtet ist, zusätzlich zum Netzzugangsentgelt (netto) in Rechnung gestellt. Liegt der zwischen dem Transportkunden und seinem Erdgaskunden vereinbarte Erdgaspreis unter dem im jeweiligen Konzessionsgebiet geltenden Grenzpreis, muss der Transportkunde den Nachweis hierüber auf geeignete Weise (z. B. durch ein Wirtschaftsprüfer-Testat) erbringen.

Gegebenenfalls erbrachte zusätzliche Dienstleistungen werden ebenfalls zu den jeweils vereinbarten Beträgen zusätzlich zum Netzzugangsentgelt (netto) in Rechnung gestellt.

Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte, denen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zugeschlagen wird (z.Zt. 16 %). Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

6. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungsperioden für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde leistet periodische Abschlagszahlungen, die sich an der Höhe des zu erwartenden Rechnungsbetrages orientieren.

7. Pflichten des Transportkunden

Der Transportkunde muss auf eigene Kosten sicherstellen, dass

den stündlich ausgespeisten Mengen wärmeäquivalent und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen,

an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport ansteht und die in der Anlage „Kompatibilität“ der Verbändevereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt werden,

nach Maßgabe der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH durch das eingespeiste Gas keine bestehenden anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH bei anderen Erdgaskunden verletzt werden,

ein ständig erreichbarer Ansprechpartner beim Transportkunden benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Der Transportkunde muss auch die finanziellen Verpflichtungen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Netzzugang, z. B. durch Planung, Bau und Betrieb neuer Übernahmestationen oder Leitungen, durch Änderungsmaßnahmen an bestehenden Übernahmestationen oder Leitungen, durch Installation und Wartung neuer Messgeräte o. ä. ergeben.

Weitere Pflichten können im Netzzugangsvertrag vereinbart werden.

8. Engpassmanagement

Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH gewährt bei Knappheit von Transportkapazitäten Netzzugang nach folgenden Regeln:

Kapazitätsbedarf bei Lieferantenwechsel

Wechselt ein Endverbraucher zu einem neuen Lieferanten wird eine auf Grund des Lieferantenwechsels des Endkunden

ggf. nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung oder eine entsprechende Kapazität im Endverteilernetz oder eine dem Endkunden zuzuordnende Kapazität in einer Stichleitung zu diesem Kunden

vorrangig zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarf des Endkunden zur Verfügung gestellt.

Engpass der Transportkapazität und Transparenz

Ein Engpass der Transportkapazität liegt vor, wenn in den relevanten Netzteilen für konkurrierende Netzzugangsanfragen nur eine beschränkte und damit zur Deckung aller Anfragen nicht ausreichende, freie Transportkapazität zur Verfügung steht.

Die freie Transportkapazität wird ermittelt, indem von der insgesamt für die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH verfügbaren technischen Transportkapazität die bereits für Dritte oder das eigene/verbundene Unternehmen vorzuhaltende Transportkapazität abgezogen wird.

Liegt ein Engpass der Transportkapazität vor, so werden die betroffenen Netzzugangsinteressenten schriftlich über die technische Kapazität und die Summe der Buchungen in den relevanten Netzteilen informiert. Eine Veröffentlichung im Internet steht hierbei einer schriftlichen Mitteilung gleich.

Allokationsverfahren (Zuteilungsverfahren)

Liegt ein Engpass von Transportkapazitäten vor, wird die Allokation der Kapazität nach dem nachstehenden Verfahren (zuvor veröffentlichten Verfahren) vorgenommen:

- Allokation nach dem Grundsatz „first committed - first served“
- Unterscheiden sich die Netzzugangsanfragen hinsichtlich der nachgefragten Leistungen (z. B. Transportkapazität, Laufzeit etc.), wird mit den Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistungen verhandelt. Den Zuschlag erhält das aus Sicht der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH wirtschaftlich günstigste Angebot.

9. Unterbrechbare Netzzugangsverträge bei Kapazitätsengpässen

Steht keine ausreichende Transportkapazität zur vollständigen Deckung des Transportbegehrens zur Verfügung, kann der Netzzugangsinteressent ein Angebot über einen unterbrechbaren Netzzugangsvertrag anfragen.

10. Ansprechpartner des Netzbetreibers

Ansprechpartner für den Erdgastransport im Endverteilungsnetz der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH sind:

Geschäftsführer: Herr Dipl. - Ing. Reinhard Schneider Tel.: (06371) 592-330
Fax: (06371) 592-333

[E-Mail:](mailto:GF@Stadtwerke-Ramstein.de) GF@Stadtwerke-Ramstein.de